



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

24.06.2020

Nr. 36

1. **E r s t e S a t z u n g**
zur Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen vom 24. März 2020 -vom 23.06.2020-
2. **F ü n f t e S a t z u n g**
vom 23.06.2020 zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Recklinghausen vom 05.03.**2007**
3. Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung
4. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 305 - Östlich Schulstraße / Sportzentrum Suderwich

Erste Sitzung

zur Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen vom 24. März 2020

-vom 23.06.2020-

Aufgrund der § 7, § 27 und § 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), sowie § 11 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 8 vom 24. Februar 2017) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen vom 24. März 2020 (Amtsblatt Nr. 23 vom 02. April 2020) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 werden die folgenden § 33 a und § 33 b neu eingefügt:

„§ 33 a

Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020

Für die Durchführung der Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 gelten in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW, S. 357 ff.) die nachfolgenden Übergangsregelungen.

§ 33 b

Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 werden in das Wählerverzeichnis alle Personen eingetragen, bei denen am **35. Tag** vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind.
- (2) Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 können Wahlvorschläge bis zum **48. Tag** vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.
- (3) Abweichend von § 12 Absatz 6 Satz 2 muss der Wahlvorschlag von 1 von Tausend, mindestens von 5 und höchstens von **60**, der wahlberechtigten Personen unterstützt werden.
- (4) Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 2 prüft der Wahlleiter die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 12 und 13 und entscheidet spätestens am **39. Tag** vor der Wahl über ihre Zulassung.
- (5) Abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 macht der Wahlleiter spätestens am **20. Tag** vor der Wahl die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 12 Absatz 3 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit öffentlich bekannt.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

„§ 34 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
§ 33 a und § 33 b treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

F ü n f t e S a t z u n g

Vom 23.06.2020

zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Recklinghausen vom 05.03.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 ([GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a](#)), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Recklinghausen vom 05.03.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird der folgende § 6a neu eingefügt:

„§ 6a

Briefwahl des Seniorenbeirates für die Amtsperiode 2020 – 2025

- (1) Der Seniorenbeirat wird im Jahr 2020 für die nächste Amtsperiode im Sinne des § 7 Abs. 1, d.h. für die XVII. Wahlperiode des Rates von 2020 bis 2025, durch die Delegiertenversammlung ausschließlich mittels Briefwahl nach den folgenden Regelungen gewählt.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1 und Abs. 3 findet zur Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates keine Delegiertenversammlung (Seniorenforum) statt. Gleichwohl werden die Mitglieder der Delegiertenversammlung gem. § 5 Abs. 2 bestimmt. Diese entsandten Delegierten wählen die Mitglieder des Seniorenbeirates mittels Briefwahl.
- (3) Sowohl der Vorschlag für Kandidaten des Seniorenbeirates aus dem Kreis der Delegierten gem. § 6 Abs. 2 und Abs. 5, als auch die Interessensbekundung an einer Kandidatur durch die im Übrigen geeigneten Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 müssen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens zum 23.10.2020 angezeigt werden. Die betroffenen Personen/ benannten Kandidaten müssen schriftlich ihre Zustimmung zu der Kandidatur erklären. Entsprechende Formblätter liegen in der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates bereit.
- (4) Abweichend von § 6 Abs. 4 S. 2 sind sowohl dem Vorschlag der Delegierten als auch der Interessensbekundung anderer geeigneter Personen im Sinne des Abs. 3 eine schriftliche Vorstellung der vorgeschlagenen bzw. der sich bewerbenden Person beizufügen (z.B. in Form eines Lebenslaufes / „Steckbriefes“). Die vorgeschlagenen Personen bzw. sich bewerbenden Personen erklären sich damit einverstanden, dass ihre schriftliche Vorstellung an die Mitglieder der Delegiertenversammlung gem. Abs. 2 zur Kenntnisnahme weitergegeben wird.
- (5) Die Verwaltung der Stadt Recklinghausen gibt den Mitgliedern der Delegiertenversammlung gem. Abs. 2 spätestens bis zum 31.10.2020 die eingegangenen

und zugelassenen Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Vorstellung der Kandidaten schriftlich bekannt.

- (6) Aus diesem bekannt gegebenen Personenkreis werden von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung gem. Abs. 2 20 Personen als Mitglieder des Seniorenbeirates per Briefwahl gewählt.
- (7) Für die Durchführung der Briefwahl wird den Mitgliedern der Delegiertenversammlung gem. Abs. 2 ein Wahlschein sowie ein Stimmzettel nebst entsprechender Umschläge übersandt. Bei der Briefwahl haben die Delegierten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a. ihren Wahlschein,
 - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief bis spätestens zum 27.11.2020, 12 Uhr bei dem Bürgermeister eingeht.
- (8) Auf dem Wahlschein hat der Delegierte dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.
- (9) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses obliegt dem Bürgermeister. Es sind die Personen gewählt, die der Reihenfolge nach die meisten Stimmen erhalten haben. Die so gewählten Senioren/ Seniorinnen bilden den Seniorenbeirat.
- (10) § 6 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl bzw. ggf. eine Neuwahl ebenfalls in Form der Briefwahl durchgeführt.
- (11) Die Organisation der Briefwahl obliegt der Verwaltung der Stadt Recklinghausen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung

für einen Bereich zwischen Dorstener Straße, der nördlich befindlichen Grünfläche, westlich der Stellplatzfläche und östlich der bestehenden Wohnbebauung der Dorstener Straße, im Stadtteil Westviertel, im südwestlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg werden im Grundsatz die Ziele des ursprünglichen Bebauungsplans verfolgt. Ziel der 1. Änderung ist weiterhin die Sicherung des allgemeinen Wohngebiets, unter Berücksichtigung veränderter Wohnbedürfnisse. Der Ursprungsplan sah eine lockere Bebauungsstruktur in Form von Einzel- und Doppelhäusern und Stadtvillen vor. Der nun vorliegende Bebauungsvorschlag trägt damit zu einer angemessenen innerstädtischen Wohndichte bei und sieht im Sinne einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Grundstücks drei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 21 Wohneinheiten und einer Tiefgarage vor.

Beschluss

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 3634) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24. Februar 2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 20. April 2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 03. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst:

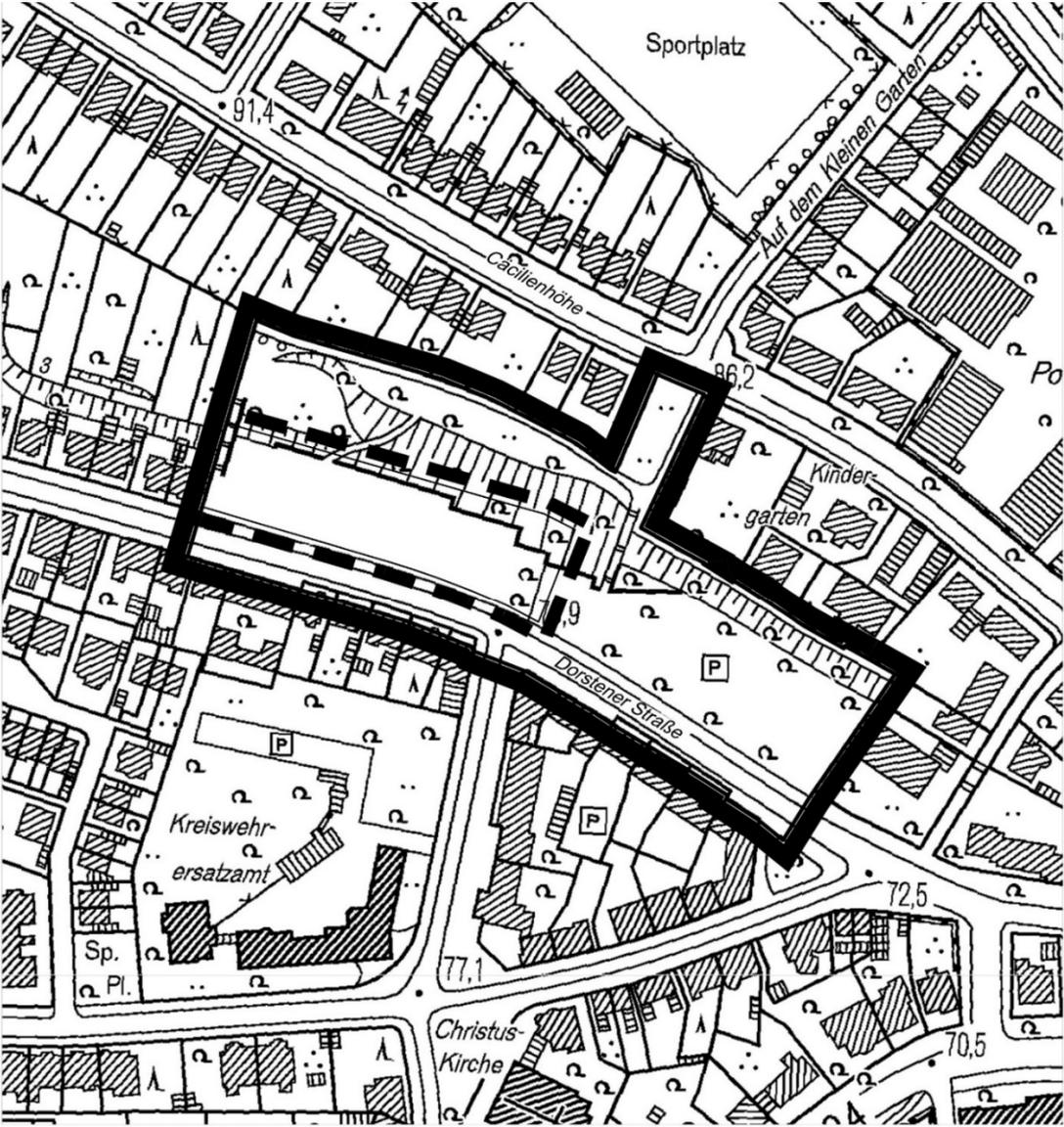
„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 288 - Dorstener Straße / Plantenbergweg - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung umfasst einen Teilbereich aus dem Flurstück 246, Flur 333, Gemarkung Recklinghausen.

In der beigefügten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersichtsplan



- █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den Gutachten / Untersuchungen des Bebauungsplans Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

03.07.2020 bis 14.08.2020 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr, und donnerstags von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 88 zu vereinbaren.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Nehmen Sie in beiden Fällen bitte Kontakt zu den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 88 auf.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern eine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben werden soll, ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins mit den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen notwendig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 3634), durchgeführt.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und dem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB abgesehen.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor. Es handelt sich um Fachgutachten und Ergebnisse aus sonstigen Stellungnahmen im Verfahren zu folgenden Umweltthemen

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug und Inhalt der umweltbezogenen Information
<u>Fachgutachten</u>		
1	Artenschutzprüfung Stufe 1 Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen Sachgebiet Umwelt und Klimaschutz Stadt Recklinghausen Stand: 08.04.2019	- Es werden Aussagen zum Artenschutz getroffen (Vorkommen von Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Lebensraum-/Biotopstrukturen)
2	Schalltechnische Untersuchung Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen Sachgebiet Verkehrsplanung Stadt Recklinghausen Stand: 30.04.2019	- Es werden Aussagen zum Menschen durch Verkehrslärmbelastigungen auf der Dorstener Straße getroffen
3	Klimagutachten simuPlan – Dipl. Met. Georg Ludes - Ingenieurbüro für Numerische Simulation, Dorsten Stand: 20.11.2019	- Es werden Aussagen zum Klima und Luft durch die Versiegelung von klimarelevanten Flächen getroffen
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</u>		
1	Kreis Recklinghausen 45655 Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> - es werden Hinweise auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegeben - Es werden Hinweise zum Schutzgut Boden gegeben - es werden Aussagen zu dem Thema Wasser (Versickerungsfähigkeit) getroffen
2	Emschergenossenschaft / Lippeverband: 12-LI	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Wasser gegeben (Starkregen, Überflutung, Versickerung)
3	Deutscher Wetterdienst	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Klima gegeben (Kaltluftschneise)
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 - 2 Wasserwirtschaft	- Es werden Hinweise zum Schutzgut Wasser (Starkregen, Überflutung, Versickerung) gegeben
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB</u>		
1	Anregungen aus der Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Hinweise zum Schutzgut Tiere, Pflanzen gegeben - Es werden Hinweise zum Schutzgut Klima (Kaltluftschneise, Klimaschutz) gegeben - Es werden Hinweise zum Schutzgut Mensch (Lärm, Luft, Licht) gegeben

		<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Hinweise zum Schutzgut Denkmäler gegeben - Es werden Hinweise zum Schutzgut Wasser (Starkregen, Überflutung, Versickerung) gegeben
--	--	---

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. November 2012), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplans Nr. 288 – Dorstener Straße / Pflanzenbergweg – 1. Änderung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 24.06.2020

gez. Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 305 - Östlich Schulstraße / Sportzentrum Suderwich

für einen Bereich zwischen dem Bahndamm der ehemaligen Zechenbahntrasse im Norden, Lulfstraße im Osten, Eisenbahntrasse im Süden und Schulstraße im Westen, im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes nördlich des bestehenden Naturrasenplatzes geplant. Weiterhin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für potentiell zukünftige Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der Fläche geschaffen werden. Im Zuge der bauleitplanerischen Verfahren zur Erweiterung der bestehenden Sportanlage sollten auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung der nordwestlich des Areals gelegenen, momentan landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden.

Beschluss

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 G des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09. September 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Recklinghausen, Flur 358, Flurstück 427 (teilweise), Flur 452, Flurstücke 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112 (teilweise), 113, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 146, 157 (teilweise), 161, 227 (teilweise), 242, 243, 306, 307, 515, 516, 569, 570, 619

In der beigefügten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 305 - Östlich Schulstraße / Sportzentrum Suderwich - liegen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

13.07.2020 bis 17.08.2020 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 77 zu vereinbaren.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Nehmen Sie in beiden Fällen bitte Kontakt zu den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 77 auf.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern eine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben werden soll, ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins mit den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen notwendig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 305 - Östlich Schulstraße / Sportzentrum Suderwich - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 24.06.2020

gez. Tesche
Bürgermeister